

# **BERNER - VEREIN**



## **ZÜRICH**

Gegründet 1880

# **S T A T U T E N**

vom 19. März 2016



## **Name und Sitz**

### **Art. 1**

Der Berner-Verein Zürich (BVZ) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

# **Zweck**

## **Art. 2**

Der BVZ bezweckt die Förderung und Pflege des bernischen Brauchtums, der Freundschaft und Geselligkeit, sowie die Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen. Bei Bedarf können auch Untergruppen gegründet werden.

# **Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern  
Veteranen  
Stammmitglieder

Unter "Mitglied" versteht der BVZ sowohl männliche als auch weibliche Vereinsmitglieder.

## **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes werden an der Generalversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **Art. 5 Veteranen**

Nach einer 25-jährigen Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder zu Veteranen ernannt.

## **Art. 6 Stammmitglieder**

In Art. 4 und 5 nicht erwähnte Mitglieder sind Stammmitglieder.

## **Art. 7 Eintritt**

Auf schriftlichen Antrag werden Bernerinnen und Berner, sowie dem bernischen Brauchtum gut gesinnte Personen durch den Vorstand aufgenommen.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist an der GV stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen

Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder. Veteranen werden nach 40 Jahren Mitgliedschaft beitragsfrei.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 50.00, der bis 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu begleichen ist. Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Im Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **Art. 10 Ausschluss**

Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Mitglieder, die das Wohl und Ansehen des BVZ schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **Art. 11 Erlöschen der Ansprüche**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren automatisch einen allfälligen Anspruch irgendwelcher Art an den BVZ.

# Organisation

## **Art. 12 Die Vereinsorgane sind:**

Generalversammlung (GV)  
(ordentliche und ausserordentliche)  
Vorstand  
Revisoren

## **Art. 13 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe folgender Traktanden:

- 1) Präsenz
- 2) Protokoll der letzten GV
- 3) Mitgliederbewegung
- 4) Ernennungen und Auszeichnungen
- 5) Abnahme Jahresbericht Präsident / Präsidium
- 6) Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht  
inkl. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 8) Wahlen Vorstand  
Revisoren  
Weihnachtskommission  
Fähnrich
- 9) Tätigkeitsprogramm
- 10) Anträge
- 11) Statutenrevision (sofern notwendig)
- 12) Verschiedenes

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

## **Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, einberufen werden. Der Vorstand setzt die Traktandenliste je nach Bedarf fest.

## **Art. 15 Abstimmungen**

Jede vorschriftsgemäss einberufene GV / a.o. GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht vorgängig einen anderen Modus beschliesst. Es gilt das absolute Mehr (ausgenommen Art. 30).

## **Art. 16 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus

- 1) Präsident \* oder Präsidium \*
- 2) Vizepräsident \*
- 3) Aktuar \*
- 4) Kassier \*
- 5) Obmann der Ehrenmitglieder und Veteranen \*
- 6) Obmann der Weihnachtskommission
- 7) Redaktor Züribärner
- 8) Beisitzer

Die mit \* bezeichneten Ämter sollten mindestens besetzt sein.

## **Art. 17 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, bei steter Wiederwählbarkeit. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Das Recht der Abberufung eines Vereinsorgans besteht, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.



### **Art. 18 Kredit**

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche und nicht mit dem Tätigkeitsprogramm bewilligte Ausgaben über einen Jahreskredit von Fr. 2000.--. Dieser Betrag kann auf Antrag des Vorstandes von der GV neu festgelegt werden.

### **Art. 19 Unterschriftsberechtigung**

Kollektive, rechtsverbindliche Unterschriften führen bei Bankgeschäften der Präsident/ein Präsidiumsmitglied und der Kassier.

Einzelunterschrift beim Postkonto führt der Kassier. Vertretungen zeichnen kollektiv.

### **Art. 20 Beschlüsse**

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

### **Art. 21 Aufgaben**

Die Obliegenheiten des Vorstandes werden wie folgt verteilt:

- 1) Der Präsident/das Präsidium vertritt den Verein nach aussen oder bestimmt Delegierte, leitet die Verhandlungen, verfasst den Jahresbericht und ist für die Geschäftsführung des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 2) Der Vize-Präsident, sofern der Verein durch einen Präsidenten geführt wird, unterstützt ihn in seinen Funktionen und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
- 3) Der Aktuar erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

- 4) Der Kassier ist für das gesamte Finanzwesen verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat jeweils an der Generalversammlung eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen.
- 5) Der Obmann der Ehrenmitglieder und Veteranen leitet diese Gruppe und organisiert die jährliche Tagung.
- 6) Der Obmann der Weihnachtskommission leitet die jährliche Sitzung der mindestens 3 Mitglieder umfassenden Kommission.
- 7) Der Redaktor ist zuständig für die Herausgabe des Vereinsorgans "Der Züribärner".
- 8) Die Beisitzer werden mit speziellen Aufgaben betraut.

### **Art. 22 Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, wovon das amtsälteste Mitglied jährlich ersetzt wird.

### **Art. 23 Fähnrich**

Der Fähnrich vertritt den Verein an den vom Vorstand bestimmten Anlässen.

# Finanzen

## **Art. 24 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem:

Kassabestand

Bank- und Postguthaben

Inventar

sowie anderen Vermögenswerten abzüglich der ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

Das Vereinsvermögen wird vorwiegend gebildet aus den:

Mitgliederbeiträgen

Kapitalzinsen

Erlös aus Veranstaltungen

Schenkungen

## **Art. 25 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Fonds

## **Art. 26 Weihnachtsfonds**

Aus dem Weihnachtsfonds werden Mitglieder gemäss Beschluss der Weihnachtskommission beschenkt.

Der Fonds wird durch die Weihnachtskommission verwaltet.

Finanziert wird der Fonds durch Sammlungen und Zuwendungen. Das Fondsguthaben ist durch ein Bankkonto abgedeckt und wird durch den Kassier verwaltet.

## **Art. 27 Fonds der Ehrenmitglieder und Veteranen**

Die jährlich stattfindende Veteranentagung beschliesst über die Verwendung der Mittel des Fonds.

Finanziert wird der Fonds durch Sammlungen und Zuwendungen.

Das Fondsguthaben ist durch ein Bankkonto abgedeckt und wird durch den Kassier verwaltet.

## **Art. 28 Trachtenfonds**

Gemäss einem separaten Reglement zahlt der Trachtenfonds an Mitglieder 10% für eine neue Berner-Tracht.

Finanziert wird der Fonds durch Sammlungen und Zuwendungen.

# Schlussbestimmungen

## **Art. 29 Statutenrevision**

Die Generalversammlung beschliesst über die Revision der Statuten auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 30 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann an einer vorschriftsgemäss einberufenen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein und der Beschluss von zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und Inventars entscheidet alsdann das absolute Mehr der Anwesenden.

### **Art. 31 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 1997 inkl. Statutenänderung vom 11. März 2005 und treten mit der 136. Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2016.

Zürich, den 19. März 2016

Für den Berner-Verein Zürich

Das Präsidium:     Walter Bärtschi  
                          Bernhard Huser

Die Aktuarin:       Käthi Bucher



